

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Es umfasst eingehende Nachrichten über
den Weltmarkt. Keine Konkurrenz.

Verleger: Theodor Wolff in Berlin.
Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Hiebers Erbschaft.

Gezerrt ist hin, ist hin! Gezerrt ist fort, ist fort,
Gezerrt der fromme, der züchtige Det.
Aus Scheffels Rodensteinleben.

Gleich zwei Mandate auf einmal sind der nationalliberalen Partei mit dem Rückzug des zum württembergischen Regierungsrat ernannten Dr. Hieber vom politischen Leben verloren gegangen. Der württembergische Landtagswahlkreis W 13 h in fiel an den sozialdemokratischen Kandidaten Kufel, der Reichstagswahlkreis Cannstatt-Ludwigsburg an den sozialdemokratischen Kandidaten Keil. In beiden Fällen hat also die Sozialdemokratie die Hiebersche Erbschaft angetreten. Weizsäcker ist hin, ist hin, Camus hat fort, ist fort, Camus hat fort, der tüchtige Det. Beide Kreise sind verortet.

Am Herrn Doktor Hieber hat es gewiß nicht gelegen, daß seine Wahlkreise an die Sozialdemokratie übergingen. Er gehörte zum ährstesten rechten Flügel der nationalliberalen Partei und hielt Führung sowohl mit dem Freiberger V. K. als mit dem Bunde der Landwirte. So lange die Blodans dauerte, ging auch die Sache. Da trat die Agrarier direkt für Herrn Hieber ein. Zahl die Freiwirtschaft der nationalliberalen Vorführung unterstützten, war ja ohnehin selbstverständlich. Bei den Wahlen wurde denn auch Herr Hieber mit der sehr stattlichen Zahl von 1877 Stimmen gleich im ersten Wahlgange gewählt. Der Sozialdemokrat war ihm mit 1548 Stimmen zwar auf den zweiten Platz, konnte ihn aber nicht erreichen.

Diesmal ist es anders gekommen, die nationalliberalen Stimmen gingen auf Weizsäcker die Hälfte zurück. Der in Aussicht genommene Nachfolger Hiebers, der Fabrikbesitzer Dettinger, erhielt nur noch 9528 Stimmen und auf den agrarischen Sonderkandidaten entfielen gleichfalls nur 4930 Stimmen. Dafür aber schnitt die Zahl der sozialdemokratischen Wähler auf 18705 an. Der sozialdemokratische Kandidat Keil machte das Rennen mühelos.

Der letzte Grund für das klagliche Ende, das die Hiebersche Politik genommen hat, liegt natürlich in den geänderten politischen Verhältnissen. Die Volkstimmung hat sich gewandelt. Man ist in sehr weiten Kreisen an der Reichsregierung irre geworden. Die Verhöhnungssprüche des Herrn von Bethmann sind vollzogen und seiner unheimlichen Helfer verlangen nicht mehr. Man sieht zu deutlich, daß wir in dem letzten Jahres gekommen sind, als daß man sich über die Ziele des Bethmannismus noch irgendwelchen Illusionen hingeben könnte. Die neuen indirekten Steuern, die neuen Handel und Wandel auferlegten Lasten, nicht minder aber auch die immer wiederholten Versuche, das Volk in politische Unmündigkeit zu erhalten, und die antidemokratischen Tendenzen des leitenden Staatsmannes haben im Volk eine sehr starke Erbitterung erzeugt, die sich in irgendeiner Weise Luft zu machen sucht und naturgemäß gerade bei den Wahlen zum Ausdruck kommen muß. Das bekommen alle bürgerlichen Parteien zu spüren, auch soweit sie direkt an dem Bethmannismus nicht schuld sind, sondern sich ihm widerlegt haben. Und doch ist es kein Zufall, daß gerade die nationalliberalen Partei bisher am meisten unter dem politischen Umsturz

zu leiden hatte. Sie hat nacheinander im letzten Jahre nicht weniger als vier Mandate an die Sozialdemokratie verloren, nämlich Landau-Neustadt, Koburg, Friedberg-Würgen und jetzt Cannstatt. Allerdings hat sie dafür auch W 13 h und W 14 h von den Konservativen gewonnen. Das ist ein Verlust, in welcher Richtung die nationalliberale Partei Erfolg für die Mandate finden kann, die sie an die Sozialdemokratie bei den nächsten Wahlen zweifellos abgeben wird.

Herr Hieber hatte des neuen Geistes keinen Hauch verspürt. Er glaubte noch immer mit den Konservativen und Agrariern zusammen operieren zu können. Und doch hat gerade sein Beispiel gezeigt, daß es auf diesem Wege nicht länger geht. In seinem württembergischen Landtagswahlkreise hätten die Bauernbündler nur ihre ausschließliche Kandidatur zurückziehen brauchen, um dem liberalen Kandidaten zum Siege zu verhelfen. Aber sie taten es nicht, weil sie es vorzogen, den Liberalen ein Bein zu stellen. Bei der Nachwahl in Cannstatt hätte freilich auch die agrarische Unterstützung dem nationalliberalen Kandidaten nicht genügt. Der Sozialdemokrat wäre doch gewählt worden. Das zeigt, liegt, der die Dinge sieht wie sie wirklich liegen, deutlich genug, daß die Affektion der Liberalen mit den reaktionären Parteien ihnen nichts nützen kann. Die Agrarier können ihnen in den meisten Fällen nicht helfen, und wo sie es vielleicht können, da wollen sie nicht. Ihnen liegt eben gar nichts daran, daß der Liberalismus verliert. Der Liberalismus wäre es ihnen, daß die Sozialdemokratie gewinnt, weil sie hoffen, daß dann eine Aera verfrühter Reaktion einleiten wird. Das wäre dann freilich gleichbedeutend mit der Alternative: biegen oder brechen. Wer dabei den Kürzeren zieht, das steht noch dahin.

Der Liberalismus steht vor einer schweren Entscheidung. Geht es im Sinne des abgetanen Herrn Hieber, dann findet hier der Liberalismus auf der Erde keine Reaktion. Nur soll man sich nicht darüber täuschen, daß er in diesem Falle auch mit in den schroffsten Gegensatz zum Volkswillen geraten müßte. Mit der Volkstimmlichkeit des Liberalismus wäre es dann aus. Er könnte sich nur als ein A nhängsel der Reaktion behaupten und würde höchstwahrscheinlich mit ihr hinweggeschwemmt. Wer aber der Meinung ist, daß nur in einer positiven Weiterentwicklung des Rechts das Heil gesucht werden kann, der wird heute mehr als je seine Beziehung zu den reaktionären Parteien lösen müssen. Er freud steht recht, das gilt nicht bloß in tatsächlicher Beziehung; das gilt auch für die praktische Politik. Gegen die Sozialdemokratie hilft die Affektion mit den reaktionären Parteien nicht das mindeste, wie die Geschichte der Hieberschen Erbschaft beweist. Wohl aber verhindert das Zusammengehen des Liberalismus mit der Reaktion die notwendige Wendung der Richtung in der Richtung einer stärkeren Betonung des liberalen Gedankens. Der Liberalismus kann sich nur selbst behaupten, wenn er gegen die Verlockungen von rechts fest bleibt und sich daran festhält, die Ziele der reaktionären Parteien zu brechen. Wer bisher noch auf eine Wiederannäherung an reaktionäre Parteien spekuliert hat, den sollen die Hieberschen Spuren sprechen.

Erfolgs ganz sicher ist; meist wird nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorliegen. Wollte man den Täter deswegen entlassen, weil der Erfolg sein sicherer war, so würde man die allerhöchsten Verbrechen ungestraft lassen, und der freiwillige Wille würde sich unter Berufung auf die Zweifelhaftheit des menschlichen Tuns lediglich der Gerechtigkeit entziehen.

Diese indirekte Täterhaftigkeit leitet von selbst zur Anstiftung über. Der Anstifter liegt nur in folgendem: Bei der Anstiftung wird der mitwirkende Mensch selber in das verbrecherische Tun hineingezogen; während bei der indirekten Täterhaftigkeit die mitwirkende Person ungeschuldet oder höchstens wegen Fahrlässigkeit verantwortlich ist, ist bei der Anstiftung der direkte Täter sich der vollen Tat bewußt; er handelt mit Absicht oder doch mit Verstand und wirt auf solche Weise zum Verbrechen mit der gleichen Willensschuld wie der indirekte Täter.

Man könnte hier allerdings folgendes sagen: Da der Täter vollbewußt handelt und die Tat eines freien Willens ist, so sei für eine indirekte Urheberhaftigkeit des Anstifters kein Raum mehr gegeben; gewiß habe er in schärferer Weise auf den Täter eingewirkt, allein der Wille des Täters sei frei, und wenn er frei ist, so könne er nicht das Werkzeug in Ausführung eines fremden Willens sein. Das hat viele dazu geführt, die Urheberhaftigkeit des Anstifters zu leugnen und seine Verantwortung nur in einer mehr oder minder fiktionalen Weise zu erklären.

Diese ganze Anschauung beruht aber auf einem Irrtum. Sie berücksichtigt nicht, wie sehr der Wille durch Motive bestimmbar ist, und gerade auf die Bestimmtheit des Willens durch die Motive ist in der Anstiftungslehre das größte Gewicht zu legen. Man macht den Anstifter mit Recht deswegen verantwortlich, weil er den Täter durch Erregung der Motive zur Tat bestimmt hat; zum Beispiel er hat ihm für die Tötung eines anderen eine Prämie versprochen, er hat ihm gedroht, er hat eine überwindende Autorität geltend gemacht, er hat seinen persönlichen Einfluß spielen lassen; derjenige ist Anstifter, welcher so einwirkend hat, daß der Täter ohne solches Schweregewicht von Beeinflussungen niemals die Tat begangen hätte.

Aber, wie verhält sich dazu der freie Wille? Wird dieser nicht gelähmt, wenn der Täter in solcher Weise bestimmbar ist? Und einen Augenblick könnte man glauben, daß wir hiermit den freien Willen, dieses Prinzip des Strafrechts,

Weitere Ausführungen im Rochetteffandal.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Der Bankier Schapiro, der von der Rochette-Kommission vergebens gelocht wurde, hat brieflich über seine Beziehungen zur Angelegenheit ausgelegt. Rochette und sein früherer Anwalt, der Deputierte Fabier, hatten gesagt, Schapiro habe Rochette gewisse Dokumente zum Kauf angeboten, und der Bankier Gaudron hatte erklärt, er habe diese von Rochette abgelehnten Papiere für hunderttausend Franken erworben. Schapiro erklärt dagegen, Rochette und sogar Fabier hätten es für ganz andere Papiere gehalten, er habe mit der Angelegenheit Rochette überhaupt nicht zu tun.

Die Vereinigten Staaten und Liberia.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Die Nachricht von der „Annexion“ Liberias durch die Vereinigten Staaten scheint nur ein Versuchsstreifen zu sein. Urheber der Nachricht war der Vertreter der amerikanischen Regierung, Fallner, der früherer Vorsitzende der amerikanischen Kommission für Liberia, der nun als Finanzagent für die Regierung die liberale Arbeit in Europa befragt. Fallner teilte dem Vertreter des Deutschen Bureaus mit, daß Amerika in Liberia die Verwaltung der Finanzen, die militärische Organisation, die Handelsverwaltung und die Regulierung der Grenzfragen übernehmen werde. Heute fand in Washington der Korrespondent der „Times“ auf die sehr frohliche Aufnahme der Nachricht in Europa hin schon einen sehr tüchtigen Empfang. Man sagte ihm, es handele sich nur um eine einfache Arbeit; man würde Amerika sich in die afrikanische Politik mischen, die es mit anderen Mächten in Konflikt bringen könne.

Paris, 1. August. (S. B.) Der „New-York Herald“ meldet aus Washington: Der unermüdete Staatssekretär Wilson weigerte sich, etwas zu den Kritiken der Partier Presse an dem Verhältnis der Vereinigten Staaten zu Liberia zu äußern. „Es ist ein politisches Problem“, erklärte Wilson, „und es geht nicht an, die Öffentlichkeit gegenüber sich zu dem Stande der Frage zu äußern. Was jedoch die Insinuationen anbetrifft, die man den Vereinigten Staaten gegenüber der Regierung von Liberia unterstellt, so sind sie alle als selbständig erfinden zu betrachten.“ Im Staatsdepartement legt man es gleichfalls ab, etwas über die Angelegenheit mitzuteilen.

Demonstrationen in Teheran.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Die von der Geistlichkeit und den Kaufleuten schon vor Wochen seit beschlossene, aber immer wieder verschobene Demonstration gegen die Saumlosigkeit, mit der die Regierung die Redereien des Nordens Seid Abdullahs betreibt, ist nun doch erfolgt. Große Demonstrationen durchzogen die Stadt, die Ermordung Seid Abdullahs beklagend. Ein hartes Polizeiaufgebot verhinderte indessen jede Störung.

preisgaben und den Determinanten in die Hände fielen. Das ist aber nicht der Fall. Der freie Wille ist mit dem Bestimmbarkeit durch Motive wohl vereinbarlich, sofern man nur die Wahrheit erkennt, daß diese Bestimmbarkeit keine absolute ist, daß die Motive lediglich einen Gang zur Tat befehligen, den der Täter beschließen und dem er sich durch die Kraft seines freien Willens entziehen kann. Bestimmt er ihn nicht oder nicht genügend, folgt er dem verbrecherischen Trieb, dann ist er verantwortlich, und der Umstand, daß überhaupt Motive in seine Seele gelegt worden sind, kann nur strafmindernd in Betracht kommen, niemals aber seine Strafbarkeit aufheben. — mindestens, solange er nicht unzurechnungsfähig ist, solange er nicht die Kraft des Widerstandes durch anormale Seelenvorgänge eingebüßt hat.

Summe ist der Sachverhalt klar geregelt. Der Anstifter ist Urheber durch das Medium des Täters, der sich seiner Beeinflussung gefügt und ihr nicht widerstanden hat. Das sich der Täter diesen Einflüssen hätte entziehen können, ist richtig, hindert aber nicht, daß, wenn er es nicht getan, und wenn er sich dem Anstifter als Werkzeug dargeboten hat, der Anstifter durch ihn als Medium handelte. Es ist ganz ähnlich, wie wenn der Täter es etwa zugelassen hätte, daß er in unzurechnungsfähigen Zustand versetzt würde, in der Erwartung, daß er in seinem unzurechnungsfähigen Zustande die Tat begehen werde.

Siehnach ist es klar, daß, was die Verantwortlichkeit des Anstifters betrifft, zwischen Anstiftung und indirekter Täterhaftigkeit keine grundsätzliche Verchiedenheit besteht; denn daß der Anstifter als Mittel benutzte Mensch nicht oder nur wegen Fahrlässigkeit verantwortlich ist, in anderen Fällen aber die volle Täterverantwortung zu tragen hat, kommt zwar für ihn, nicht aber für den indirekten Täter in Betracht. Und wenn man geltend gemacht hat, daß der Anstifter, der mit einem willensfähigen Menschen zu tun hat, sich voll bewußt sein muß, daß seine Motivierungsversuche auch scheitern können, so ist zu erwidern, daß auch in anderen Fällen der indirekten Täterhaftigkeit man die Verantwortlichkeit beibehalten und die Verbrechens des indirekten Täters sich stets an der Realität der Verhältnisse brechen können.

Damit läßt sich eine Reihe von Schwierigkeiten sehr einfach; so der Fall, wenn die Tat auf Seiten des Anstifters strafbar, dagegen auf Seiten des Angestifteten straflos ist, wenn zum Beispiel A. den B. anstiftet, seinen (des B.) Ehegatten zu bestehlen — der Diebstahl unter Ehegatten ist bekanntlich straf-

Anstiftung und Täterhaftigkeit.

(Nachdruck verboten.)

Professor Josef Kohler.

Anstiftung und Täterhaftigkeit sind Begriffe, welche auch den Tieren außerordentlich beschäftigen, und mancherlei Beispiele der Missethaten wohl einem jeden den Gedanken nahelegen, wie sich die Rechtswissenschaft zu diesem schwerwiegenden Problem der Haftung verhält, inwiefern namentlich der Anstifter als Verantwortlicher der Tat in Betracht zu ziehen ist. Man pflegt im allgemeinen nur zu wissen, daß der Anstifter ähnlich dem Täter gehandelt wird. Um einzelnen aber treten hier manche Schwierigkeiten ein, und solche, wie zum Beispiel der Fall Schönebeck, rühren mitunter an die Grundprinzipien des Strafrechts und der Seelenlehre.

Der Begriff des Anstifters läßt sich am besten fassen, wenn wir von dem der indirekten Täterhaftigkeit ausgehen. Das ist sofort klar, daß man einen Einfluß auf die Außenwelt nicht nur durch die direkte Veranlassung seiner Körperlichkeit ausüben vermag, sondern sich auch der einen oder anderen Mittelglieder bedienen kann, um auf solche Weise in die Welt der Erscheinungen einzuwirken; und wie man eine leblose Masse benutzen kann, ebenso auch ein Tier oder einen wahlwilligen Menschen oder auch einen Menschen, der zwar vollkommen seiner Sinne mächtig, aber in bezug auf gewisse Dinge der Außenwelt im Irrtum und betrogen ist, zum Beispiel ich veranlasse den B., ins Gedächtnis zu schreiben, in welchem ich ein Verbrechen begehe, und weiß, daß dadurch ein Mensch getroffen wird. Dieser wird man denjenigen, der auf solche Weise durch Vermittelung eines ungeschuldeten Dritten den Tod des Opfers herbeiführt hat, als Täter bezeichnen; denn jeder weiß, daß die Kaufleute durch die verdienstlichen Mittelglieder hindurchgehen kann, und daß nach derjenige ein Verantwortlicher ist, der nur ein entfernteres Kaufmännchen in Gebrauch setzt, um den Bewußtsein, daß es von da aus weiterwirkt von Geld zu Geld, bis endlich das erkrankte Ziel erreicht ist.

Man wird vielleicht entgegenhalten, daß man in solchen Fällen indirekte Einwirkung seiner Sache nicht immer sicher ist, und daß sich ein bezweifeltes Element nicht immer ohne weiteres dem Täter fügen. Aber das ist nichts besonderes, denn in der ganzen Welt des Strafrechts kommt es vor, daß der einwirkende mit vielen Gemüthen und ungeschuldeten Einflüssen zu rechnen hat, so daß er in den meisten Fällen des